



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Rabatte bei der Nutzung des Flughafens in Lübeck

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zur Gewährung von Rabatten bei der Nutzung des Flughafens in Lübeck / Blankensee sind sehr widersprüchliche öffentliche Äußerungen bekannt geworden. In der Presse ist über das Thema, u.a. auch aus Anlass eines Zivilprozesses, bei dem die Flughafenbetreiberin Beklagte war, umfangreich berichtet worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der Lübecker Bürgerschaft hat in der Vergangenheit immer wieder auf eine zu vermutende Rabattgewährung hingewiesen.

Nach Auffassung des Fragestellers verstoßen Verträge, die die Entgelte berühren und nicht veröffentlicht sind und neben der jeweils geltenden und veröffentlichten Entgeltregelung bestehen genauso gegen geltendes Recht wie jedwede Praxis bei der Gebührenerhebung, die von der Entgeltregelung abweicht, soweit nicht in der Entgeltregelung selber die Konditionen für Abweichungen klar und diskriminierungsfrei definiert sind.

In der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landtages gab der Verkehrsminister aus Sicht des Fragestellers nur wenig erschöpfend und klar Antwort auf diesbezügliche Fragen.

1. Welchen Anforderungen haben Entgeltregelungen für regionale Verkehrsflughäfen zu genügen?

Die Anforderungen ergeben sich aus § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) (vom 27.03.1999, BGBl. I S. 610, zuletzt geändert am 11.01.2005, BGBl. I, S. 78).

. Siehe auch Antwort zu Ziffer 2.

2. Wer genehmigt aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

Gemäß § 43 Abs. 1 der LuftVZO hat der Flughafenunternehmer eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Alle anderen Entgelte (zum Beispiel für Bodenverkehrsdienstleistungen) sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Zuständige Genehmigungsbehörde für den Flughafen Lübeck-Blankensee ist der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

Siehe auch Antwort zu Ziffer 3.

3. Gibt es oder gab es in der Bewirtschaftungspraxis des Flughafens in Lübeck / Blankensee bei der Erhebung von Nutzungsentgelten Abweichungen von der jeweils geltenden und veröffentlichten Entgeltregelung? Auf welche Weise – konkret und im Einzelnen – und mit welchem Ergebnis ist die Landesregierung dieser Frage nachgegangen?

Die Flughafen Lübeck GmbH ist gehalten, die jeweils gültige Flughafenbenutzungsordnung und Entgeltregelung gegen jedermann gleich anzuwenden.

Nach § 43 Abs. 1 LuftVZO unterliegen nur Entgelte für das Starten, Landen, Abstellen von Luftfahrzeugen und die Benutzung von Fluggasteinrichtungen der Genehmigungspflicht.

Die Luftfahrtbehörde hat die Einhaltung der Entgeltordnung mehrfach geprüft und Unregelmäßigkeiten nicht feststellen können.

4. Wie haben sich die Nutzerzahlen seit Einstieg von Ryanair Ltd. als Hauptnutzer in Lübeck entwickelt?

Gesamtpassagierzahlen p.a. kaufmännisch gerundet

2000: 185.000 Passagiere

2001: 231.000 Passagiere

2002: 270.000 Passagiere

2003: 540.000 Passagiere

2004: 599.000 Passagiere

2005: 716.000 Passagiere

5. Wie haben sich die Roheinnahmen aus den zu entrichtenden Nutzungsentgelten entwickelt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Sie betreffen darüber hinaus eine GmbH mit einem privaten Mehrheitseigentümer. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Eigentümers ist deshalb nicht möglich.

6. Wie bewertet die Landesregierung das Handeln der Flughafenbetreiberin rechtlich?

Die Überprüfungen der Luftfahrtbehörde haben keine Beanstandungen ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flughafenbetreiberin in dem wettbewerbsrechtlichen Verfahren „Air Berlin gegen Flughafen Lübeck GmbH“ Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts Kiel eingelegt hat. Hier handelt es sich um ein schwebendes zivilrechtliches Verfahren zu dem die Landesregierung keine Bewertung abgibt.